

# Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

## “Nadelbaumäcker“

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
DIE LANDESBYAUORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO-BW)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. 2010 S. 357, 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. I S. 313)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

#### 1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1. **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.2. Zulässig sind:  
- Wohngebäude  
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.3. Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

1.1.4. Nicht zulässig sind:  
- Schank- und Speisewirtschaften  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
- Anlagen für Verwaltungen  
- Gartenbaubetriebe  
- Tankstellen

#### 1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 **0,4** max. zulässige Grundflächenzahl

1.2.1.1 Die max. zulässige Grundflächenzahl kann bis zu einem Wert von max. 0,6 durch Flächen wie folgt überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Bau NVO):  
- die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO.

1.2.2 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.2.3  $TH_{max}=4,50$  Maximal zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand, gemessen von der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe) bei Gebäuden mit Sattel-, Walm- und Zeltdachausbildung in m.

1.2.4  $FH_{max}=11,50$  Maximal zulässige Firsthöhe (Höchster Punkt des Dachabschlusses, gemessen von der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe) bei Gebäuden mit Sattel-, Walm- und Zeltdachausbildung in m.

1.2.5 Der höchste Punkt des Dachabschlusses bei Bebauung mit Pultdachausbildung darf max. 9,50 m betragen, gemessen von der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe.

1.2.6 Der höchste Punkt des Dachabschlusses bei Bebauung mit Flachdachausbildung (z.B. Oberkante Attika) darf max 9,50 m (Festsetzung entsprechend Pultdachausbildung) betragen, gemessen von der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe.

#### 1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1 **O** offene Bauweise

1.3.2 a abweichende Bauweise, offen, jedoch auch als einseitige Grenzbebauung (Kettenhäuser) zulässig

1.3.2  nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

#### 1.4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

1.4.1 Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) bei Wohngebäuden darf, wenn das Wohngebäude bergseitig von einer öffentlichen Erschließungsstraße (Straße - Weg) erschlossen und dieser räumlich zugeordnet ist max. 1,0 m über der Höhe der Erschließungsstraße liegen. Sie darf, wenn das Wohngebäude talseitig von einer öffentlichen Erschließungsstraße (Straße - Weg) erschlossen und dieser räumlich zugeordnet ist, max. 1,0 m über der Höhe des bergseitig angrenzenden natürlichen Geländes liegen. Messpunkt ist die Gebäudemittelachse.

#### 1.5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.5.1  Baugrenze

1.5.2 Die der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sowie Garagen, Carports und Stellplätze sind als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie müssen entlang öffentlicher Verkehrsanlagen einen Mindestabstand von 5,0 m aufweisen.

1.5.3 Nebenanlagen zum Abstellen von Geräten zur Landschaftspflege (z.B. Gartengeräte u.ä.) sind max. bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von 2,50 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie nicht auf Flächen mit Pflanzbindung stehen.

#### 1.6. ZAHL DER ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.6.1 2 WE Bei Einzelhäusern sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern sind pro Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen zulässig.

#### 1.7. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.7.1  öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.7.2  öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich

1.7.3  geplanter Parkplatz innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich

1.7.4  öffentlicher Geh- und Radweg

1.7.5  öffentlicher Geh-, Radweg und Wirtschaftsweg

Die Verkehrsflächenaufteilung mit ihren Teileinrichtungen ist nachrichtlich.

1.7.6  Straßenbegrenzungslinie

1.7.7  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.7.8 Zum fahrverkehrsmäßigen Anschluss der Wohnbaugrundstücke an die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist pro Baugrundstück nur eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig.

1.7.9 Soweit der zeichnerische Teil keine weitergehenden Festsetzungen enthält, sind die an die Verkehrsflächen angrenzenden Flurstücksteile bis zu einer horizontalen Entfernung von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB festgesetzt. Sie können bis zu einem Höhenunterschied von 1,50 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen oder Abgrabungen in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt unterirdische Stützbauwerke (Breite 0,1 m, Tiefe 0,4 m) für die Straße ein. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

#### 1.8. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.8.1  öffentliche Grünfläche

## Zweckbestimmung:

1.8.1.1  Spielplatz

1.8.1.2  Streuobstwiese/  
Retentionsmulde Streuobstwiese/Retentionsmulde

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese/Retentionsmulde" ist zur Entwicklung einer extensiv genutzten, artenreichen Mähwiese mit Arten der Artenliste "Blumenwiese" einzusäen sowie dauerhaft zu unterhalten (Mahd 2-3/Jahr mit Mähgutabfuhr, keine Düngung oder Pestizideinsatz, Beweidung möglich), (Liste siehe Begründung).

Es sind mindestens 4 Obstbäume der Artenliste "Obstbäume" zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen:  
- Pflanzqualität: Hochstämme mit einer Stammhöhe ab 1,80 m  
- Abstand: mindestens 10 m x 10 m

 Regenrückhaltebecken teilweise für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken" dient der Errichtung von Anlagen zur Wasserrückhaltung und -beseitigung.

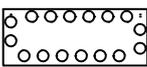
Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen für die Rückhalte- und Versickerungsfläche werden von den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm festgelegt, nach Möglichkeit mit einer artenreichen, ausdauernden Feuchtwiesenmischung.

Werden Teilflächen nicht für Anlagen für die Wasserrückhaltung und -beseitigung benötigt, sind sie gemäß den Pflanzmaßnahmen der Festsetzungen für "Streuobstwiese/Retentionsmulde" und "öffentliche Grünfläche - Eingrünung Baugebiet" zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

1.8.1.3  öffentliche Grünfläche - Eingrünung Baugebiet mit Nummerierung für Pflanzmaßnahmen

1.8.1.4 Pflanzmaßnahmen zur Ansaat auf G1 und G2: Die Flächen sind mit den Arten der Artenliste "Schmetterlings- und Wildbienensaum" einzusäen sowie extensiv und dauerhaft zu unterhalten (Mahd 1x/Jahr mit Mähgutabfuhr, keine Düngung oder Pestizideinsatz), (Liste siehe Begründung).

1.8.1.5 Pflanzmaßnahmen zu Baumpflanzungen: Auf G2 sind 2 Obstbäume der Artenliste "Obstbäume" zu pflanzen (Liste siehe Begründung).

1.8.2  Fläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung

In der Fläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Ortsrandeingrünung sind standortheimische Bäume und Sträucher gemäß der Artenliste "Bäume" und "Sträucher" zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Liste siehe Begründung). Dabei ist eine Pflanzdichte von mindestens 2 m<sup>2</sup> je Gehölz und ein Strauch-Baum-Verhältnis von 25:1 einzuhalten.

## 1.9. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1.9.1  Bäume mit standörtlicher Bindung

An der mit Planzeichen gekennzeichneten Stelle ist ein hochstämmiger Laubbaum der Artenliste "Bäume" zu pflanzen (Liste siehe Begründung). Die Mindestsubstratüberdeckung beträgt 80 cm. Im Stammbereich ist eine offene Pflanzfläche von 12 m<sup>2</sup> und 12 m<sup>3</sup> durch wurzelbares Substrat bereitzustellen. Der Baum kann zur Anpassung an die örtliche Situation verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten.

1.9.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Baugrundstücken und sonstige Pflanzmaßnahmen: Die Freiflächen der Grundstücke sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der Artenliste "Bäume" zu pflanzen (Liste siehe Begründung).

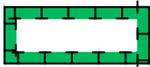
1.9.3 In öffentlichen Grünflächen soll bei allen Pflanzmaßnahmen auf Nadelgehölze und gärtnerische Ziergehölze verzichtet werden. Es ist bei allen Pflanz- und Ansaatflächen standortheimisches autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Da es sich bei den Pflanz- und Ansaatflächen um Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Begrünung in der freien Landschaft handelt, soll standortheimisches, autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden, um eine Florenverfälschung in der freien Landschaft zu vermeiden. Auch bei der Ansaat von Landschaftsrasen ist standortheimisches Wildpflanzensaatgut von Spenderpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet zu verwenden oder es sind besondere Begrünungsverfahren (bspw. Mulchsaat mit samenreichen Heu von geeigneten Flächen aus der Region) anzuwenden.

### 1.9.4 Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfällen gilt: ausgefallene Bäume/Sträucher (über 10%) sind innerhalb eines Jahres nach Ausfall zu ersetzen.

**1.10. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.10.1 Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches



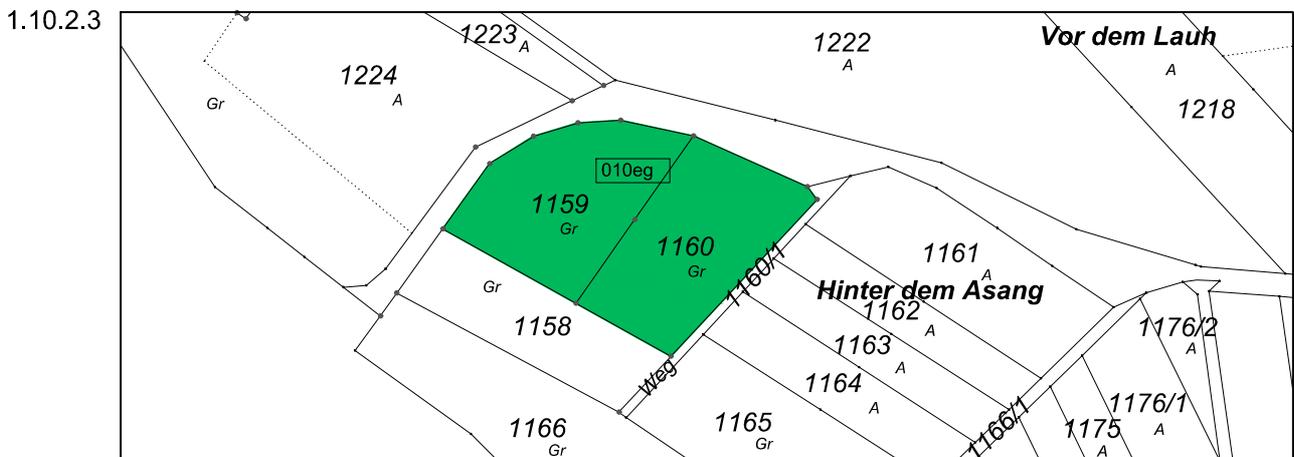
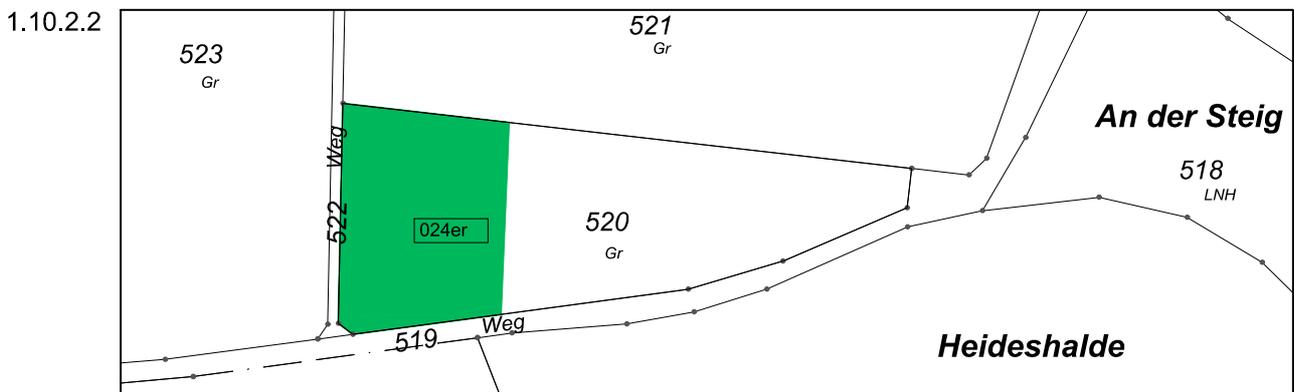
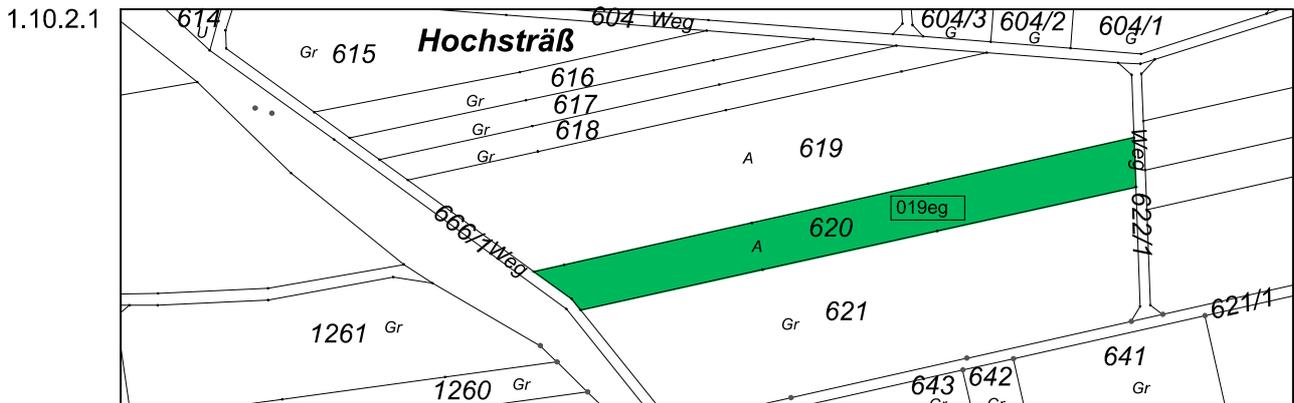
Flächen mit Maßnahmen zum Ausgleich

Entwicklungsziel: Streuobstwiese, teilweise für Wasserrückhaltung, Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser. Entsprechend können die Flächen vorrangig für Wasserrückhaltung und -beseitigung dienen einschl. erforderlicher Bauwerke. Die sonstigen Teilflächen sind entsprechend zu bepflanzen und unterhalten.

1.10.2 Externe Ausgleichsfläche auf Flurstücken (ganz oder teilweise): Flurstück Nr. 520, 567 Gemarkung Ermingen sowie Flurstücke Nrn. 620, 1159 und 1160, 1044 und 1045 jeweils Gemarkung Eggingen



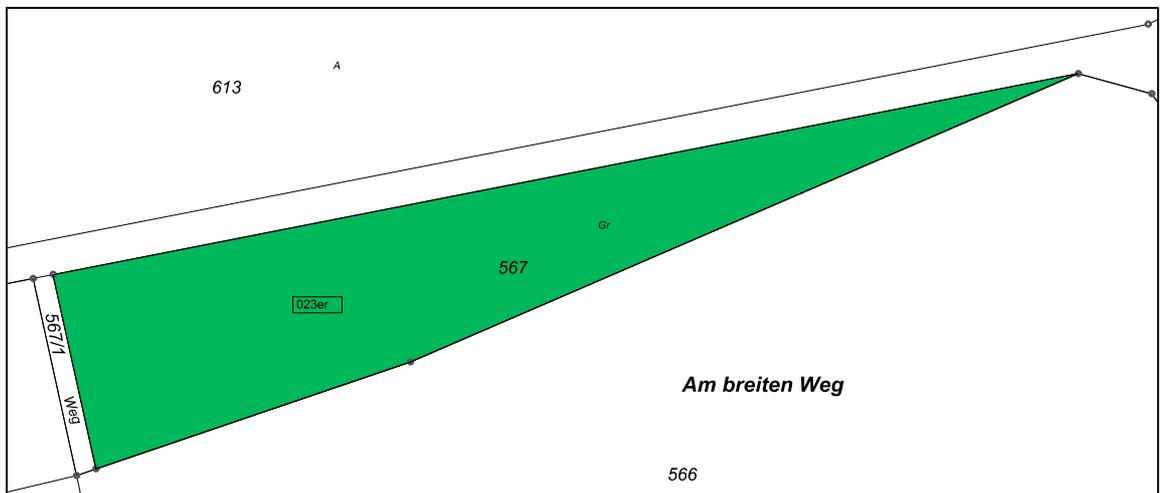
Externe Ausgleichsfläche



1.10.2.4



1.10.2.5



1.10.3 Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden auf Flächen von insgesamt 2,47 ha dem städtischen Ökokonto entnommen. Die kompensatorisch für die Eingriffe im Geltungsbereich wirksame Fläche beträgt 3,43 ha nach Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen:

- Flurstück Nr. 620: Streuobstwiese
- Flurstück Nr. 520: Mischwald
- Flurstück Nr. 1159 und 1160: Extensivwiese
- Flurstück Nr. 1044 und 1045: Extensivwiese
- Flurstück Nr. 567: Wald

1.10.4 Umlegung der Kompensationskosten

Für die Durchführung der zugeordneten Kompensationsmaßnahmen werden gemäß § 135 a Abs. 3 BauGB i.V.m. der Satzung der Stadt Ulm zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-c BauGB Kostenerstattungsbeträge erhoben. 100 % der Kompensationskosten sind zu 76,9 % den Wohnbaugrundstücken und zu 23,1 % den Erschließungsanlagen zuzuordnen. Eine Aufschlüsselung des Verteilungsmaßstabes enthält die Begründung.

1.10.5 Begrenzung der Bodenversiegelung

Plätze, Terrassen, Wege und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z. B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Split verlegt etc.). Den Boden versiegelnde Beläge sind nicht zulässig.

## 1.11. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

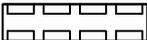
1.11.1 Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Begründung mit Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz):

1.11.1.1  Vermeidungsmaßnahme Nr. 1: Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Direkt vor der Rodung sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen in Tagesverstecken zu prüfen. Bei einem Beginn außerhalb dieses Zeitraumes ist vorab zu prüfen, ob Brutvögel vorhanden sind. Die Maßnahme ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen.

1.11.1.2  Vermeidungsmaßnahme Nr. 2: Umhängen von zwei vorhandenen Nistkästen an Bäume/Baumverankerungen/Masten in Bereiche der Grünflächen oder ins Umfeld von bis zu 250 m Entfernung; alternativ Neuanbringung von 2 Nistkästen bei Nichtvorhandensein von bestehenden Nistkästen zum Umhängen.

1.11.1.3  Vermeidungsmaßnahme Nr. 3: Sieben Stammteile der Obstbäume mit relevanten Spalten und Höhlen sind großzügig herauszusägen und im Bereich der Grünflächen bzw. im Umfeld des Geltungsbereichs bis zu einer Entfernung von 250 m als stehendes Totholz an bestehenden Bäumen, Masten, Baumverankerungen von Neupflanzungen oder eigens dafür hergestellten Verankerungen aufzustellen. Ergänzend dazu sind 5 Nistkästen für Feldsperlinge und 3 Nistkästen für Stare ebenfalls in den Grünflächen oder im Umfeld von bis zu 250 m aufzuhängen. Die Maßnahme ist mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

## 1.12. LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.12.1  Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der für den Bau und Betrieb von Abwasserleitungen zuständigen Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU) zu belasten sind. Die Kanaltrasse (Leitungsrecht) darf nicht überbaut werden. Im Bereich der Kanaltrasse (Leitungsrecht) dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

## 1.13. IMMISSIONSSCHUTZ

1.13.1 Anlagen zur Nutzung von Windenergie (sog. Kleinwindanlagen) im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO (i.V.m. § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO) sind auf den Baugrundstücken unzulässig.

## 1.14. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.14.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## 1.15. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	max. zulässige Zahl Vollgeschosse
max. zulässige Grundflächenzahl	-
max. zulässige Zahl Wohnungen in Wohngebäuden	Bauweise
max. zulässige Traufhöhe bei Sattel-, Walm- und Zeltdachgebäuden	max. zulässige Firsthöhe bei Sattel-, Walm- und Zeltdachgebäuden
Dachform	

Füllschema der Nutzungsschablone

## 2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO-BW)

### 2.1. DACHGESTALTUNG

2.1.1 zulässig sind folgende Dachformen und -neigungen:

SD	Satteldächer mit Dachneigung 30° bis 45°
PD	Pulldächer mit Dachneigung bis 20°
FD	Flachdächer
WD	Walmdächer mit Dachneigung 30° bis 45°
ZD	Zeltdächer mit Dachneigung bis 35°

2.1.2 Satteldächer sind als gleichseitige und gleichwinklige Satteldächer auszubilden.

2.1.3 Bei Satteldächern darf der Dachüberstand (Abstand zwischen Wand und Dachflächenabschluss, gemessen senkrecht zur Wand) sowohl trauf-, als auch giebelständig max. 60 cm betragen.

- 2.1.4 Unterschiedliche Formen von Dachgauben dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gebäude errichtet werden.
- 2.1.5 Auf Pultdächern sind Dachaufbauten nicht zulässig.
- 2.1.6 Dachaufbauten einschließlich Dachfenster müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu Wänden (Außenkante) aufweisen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten auf Satteldachgebäuden darf max. 50 % der Länge der jeweiligen Wandseite betragen. Dachaufbauten müssen bei Satteldachgebäuden mindestens 1,0 m unter dem First liegen.
- 2.1.7 Für Garagen sind folgende Dachformen und -neigungen zulässig:
- Satteldächer mit Dachneigung von mindestens 20°
  - Pultdächer mit Dachneigung von max. 15°
  - Flachdächer, wenn sie extensiv begrünt sind mit einer durchwurzelbaren Substrathöhe von mindestens 10 cm oder als Terrassen genutzt werden.
- 2.1.8 Die Dachneigung von an Grundstücksgrenzen angebauten Garagen ist anzupassen.
- 2.1.9 Dachaufbauten auf Flachdächern sind auf max. 10 % der Dachfläche zulässig, sofern sie nicht höher als 1,8 m und mindestens 2,0 m von der Attika des Flachdachs entfernt sind. Flachdächer sind mit Ausnahme von Bereichen für Terrassen, Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie (Solaranlagen, Photovoltaik) und Dachaufbauten extensiv zu begrünen. Die durchwurzelbare Substratauflage muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen und mit trockenheitsverträglichen, widerstandsfähigen Pflanzen (z.B. Sedumarten, Wildkräuter, Gräser) bepflanzt und dauerhaft erhalten werden.
- 2.1.10 Anlagen für die Gewinnung von alternativen Energien (Solaranlagen, Photovoltaik) sind generell zulässig.

## **2.2. FLÄCHENGESTALTUNG**

- 2.2.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge sind als Vegetationsfläche unter Verwendung von Stauden, Gräsern und Gehölzen gärtnerisch zu gestalten. Es sind überwiegend standortgerechte Gehölze der Artenlisten "Bäume" und "Sträucher" zu verwenden.
- 2.2.2 Vorgärten sind mindestens zu 50% als Vegetationsfläche anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 2.2.3 Standplätze für Mülleimer sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Anlagen gegen Einsicht von den öffentlichen Straße und den Nachbargrundstücken abzuschirmen.

## **2.3. EINFRIEDUNGEN**

- 2.3.1 Einfriedigungen sind kleintiergängig und ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1,2m zulässig. Lebende Einfriedungen (Hecken) sind hiervon ausgenommen.

## **2.4. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN**

- 2.4.1 Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ergibt sich wie folgt:
- pro Wohneinheit 1,0 Stellplatz
  - bei Wohneinheiten über 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 2 Stellplätze vorzusehen
- 2.4.2 Vor Garageneinfahrten ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mind. 5,0 m einzuhalten.
- 2.4.3 Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Garage ist über dem Niveau der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße festzulegen.
- 2.4.4 Garagen mit einer Wandfläche bis zu 30 m<sup>2</sup> sind zulässig.

## **2.5 STÜTZMAUERN**

- 2.5.1 Stützmauern entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis max. 0,5 m zulässig.
- 2.5.2 Für Stützmauern sowie Abgrabungen und Aufschüttungen sind die Vorgaben der LBO einzuhalten.

## **3. HINWEISE**

### **3.1. GEBÄUDEGESTALTUNG**

- 3.1.1 Die baulichen Anlagen sind als rechteckige Baukörper zu entwickeln. An- und Vorbauten müssen sich dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen.
- 3.1.2 Es sollen keine Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen (z.B. Kupfer, Zink, Blei) errichtet werden, um weitere Anforderungen bei der Niederschlagswasserversickerung zu vermeiden.

**3.2. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN**  
(§ 44 BNatSchG)

3.2.1 Gehölze dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar entfernt werden.

**3.3. BODENSCHUTZ UND GEOTECHNIK**  
(§ 202 BauGB)

3.3.1 Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß § 12 BodSchutzV, Vollzugshilfe zu BodSchutzV § 12, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

**3.4. HINWEISE ZUR DENKMALPFLEGE**

3.4.1 Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

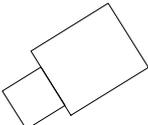
**3.5. WASSERWIRTSCHAFT**

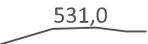
3.5.1 Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, zu bauen und zu unterhalten.  
Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm (EBU) angefordert werden.

**3.6. HINWEISE ZU SONSTIGEM**

3.6.1 Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften können bei der Stadt Ulm, Abteilung Städtebau und Baurecht I während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

3.6.2 ----- geplante Grundstücksgrenzen

3.6.3  geplante Stellung Haupt- und Nebengebäude

3.6.4  531,0 Geländehöhenlinien gemäß Geobasisdaten Stadt-Ulm (natürliches Gelände)  
Stand 18.03.2016

3.6.5  geplante Trafostation